

**BIA/BG-Symposium Allgemeiner Staubgrenzwert
25. und 26. Februar 2002 in Hennef**

Grundsätze des Atemschutzes

Autor: H.-J. Gratz

BG Chemie, Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen, Heidelberg

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Obmann des Arbeitskreises Atemschutz im Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen bin ich gebeten worden, vor Ihnen einen kurzen Vortrag über die „Grundsätze des Atemschutzes“ zu halten. Ein Thema, so allgemein, dass es sich im Arbeitskreis bisher so nicht gestellt hat. Deshalb möchte ich Ihnen meine ganz persönliche Sicht dieses Themas nahe bringen. Ich beziehe mich dabei auf die 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, die Gefahrstoffverordnung und die BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“.

Der erste Grundsatz leitet sich für mich aus der Gefahrstoffverordnung ab und heißt:

1. Vermeide die Benutzung von Atemschutzgeräten.

Wie Sie wissen, ist unter § 19 die Rangfolge der Schutzmaßnahmen bei der Gestaltung der Arbeitsverfahren geregelt. Das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung kann demnach nur die letzte Maßnahme sein. Für Atemschutzgeräte gilt eine weitere Einschränkung: Das Tragen darf keine ständige Maßnahme sein. Im Umkehrschluss bedeutet das: Ist das Tragen von Atemschutzgeräten als ständige Maßnahme erforderlich, muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 44, Absatz 1 bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Kann aus triftigen Gründen auf die Benutzung von Atemschutzgeräten nicht verzichtet werden, leitet sich daraus der zweite Grundsatz ab:

2. Ermittle die Gefährdungen.

Neben den Gefährdungen durch luftgetragene Stoffe oder Sauerstoffmangel müssen auch Gefährdungen infolge der Arbeitsplatzverhältnisse wie z. B. Enge der Räume, Arbeitsschwere und klimatische Verhältnisse beachtet werden. Oft vergessen wird die Betrachtung der Humanreserven. Einfach strukturierte oder schlecht ausgebildete Beschäftigte können sich selbst gefährden, weil sie den Sinn bestimmter Schutzmaßnahmen nicht erfassen und für sich nur eine Arbeitsbehinderung erkennen.

Der dritte Grundsatz wäre dann:

3. Auswahl eines geeigneten Atemschutzgerätes

Das Atemschutzgerät muss geeignet sein, den Träger vor den erwarteten luftgetragenen Stoffen oder vor Sauerstoffmangel in ausreichendem Maße zu schützen (Vielfaches des Grenzwertes). Außerdem soll es einfach zu handhaben sein und den Gerätträger nicht mehr als erforderlich belasten. Besonders die letztere Anforderung gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen, da für die Beschaffung allzu oft ausschließlich das Diktat des Geldes zählt. Ergonomische Anforderungen werden völlig negiert. Dies ist vor allem dann nicht nachvollziehbar, wenn der Preisunterschied im Centbereich liegt. Im Übrigen sollen die Gerätträger an der Auswahl beteiligt werden. Atemschutzgeräte sind dem Gerätträger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Als vierter Grundsatz käme für mich:

4. Auswahl eines geeigneten Gerätträgers

Wichtigstes Kriterium hierfür ist die gesundheitliche Eignung des Gerätträgers, die mit einer Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G26 nachgewiesen wird. Weitere Kriterien können die Gesichtsform oder äußere Eigenschaften wie Bart- und Brillenträger sein.

Der fünfte Grundsatz ist:

5. Ausbildung der Gerätträger

Gerätträger sind durch eine theoretische und praktische Ausbildung mit dem zu tragenden Atemschutzgerät vertraut zu machen. Dazu gehört auch das Anpassen des Gesichtsanschlusses (Maske) durch Prüfen der Dichtheit im Bereich der Dichtlippen.

Diese fünf Grundsätze sind einzuhalten, bevor mit den eigentlichen Arbeiten unter Verwendung von Atemschutz begonnen wird.

Für die Arbeiten selbst gilt ein sechster Grundsatz:

6. Betriebsanweisung und Benutzung

Hier sind nicht nur die Umstände zu beschreiben, unter denen das Atemschutzgerät zu benutzen ist, sondern z. B. auch, wie Tragezeiten einzuhalten sind, wann das Filter zu wechseln ist, wo die Zwischenlagerung des Gerätes während Pausenzeiten zu erfolgen hat, wie mit defekten Geräten zu verfahren ist. Die Benutzung der Atemschutzgeräte entsprechend der Betriebsanweisung ist zu überwachen.

Last but not least ist ein weiterer Grundsatz zu beachten, der vor allem von kleineren Firmen völlig ignoriert wird:

7. Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte

Bei Betriebsbesichtigungen im Rahmen meiner Aufsichtstätigkeit finde ich die abenteuerlichsten Geräte vor. Häufig sind sie funktionsunfähig oder so verdreckt, dass eine bisherige Pflege und Wartung auszuschließen ist. Auch wenn man an dem Gerätträger zweifeln muss, der solche Geräte trägt; hauptverantwortlich für die Pflege und Wartung von Persönlicher Schutzausrüstung ist der Unternehmer. Er hat dafür zu sorgen, dass Atemschutzgeräte regelmäßig gereinigt und desinfiziert und einer Funktionskontrolle nach den Anweisungen des Herstellers unterzogen werden.

Bei Einhaltung dieser Grundsätze sind Atemschutzgeräte durchaus in der Lage, die Gerätträger wirksam vor luftgetragenen Gefahrstoffen und Sauerstoffmangel zu schützen und den Träger dabei nicht zu überlasten. Die Hersteller von PSA haben den Anforderungen aus der gewerblichen und sonstigen Wirtschaft Rechnung getragen und bieten eine Vielzahl innovativer Produkte an. Es liegt an den verantwortlichen Führungskräften, aus diesem Topf das richtige Gerät herauszugreifen und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Wenn dann noch die Notwendigkeit des Tragens vermittelt werden kann, lässt sich eine hohe Trageakzeptanz erreichen. Das daran noch gearbeitet werden muss, kann ich durch viele Beispiele belegen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit